Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 11 (1955)
Heft: 9

Artikel: Frauen als Vormund : aus einer Zürcher Landgemeinde
Autor: Spörri, Gertrud
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845512

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ihr Recht und ihre Pflicht, bewusst und selbständig prüfen und mitgestalten zu wollen. Ihre Aufgabe in Haus und Beruf, in Familie und in der grösseren Gemeinschaft von Gemeinde und Staat ist gewiss eine nicht sehr einfache, doch sind gerade die Schwierigkeiten eine Chance, in neuer und eigener Form der Gemeinschaft gerade das zu geben, was sie braucht: weibliches Mitdenken, warmes Mitgehen, tüchtiges Einstehen für andere".

Mitteilungsdienst d. BSF. E. Bl.

Bedeutende Frauen

Zu ihnen gehört zweifellos *Alva Myrdal*, bisher Leiterin der Abteilung für Sozialfragen der UNESCO, die soeben zum Botschafter Schwedens in Indien ernannt worden ist.

Frau Myrdal, wohlbekannt in Genf, wo ihr Gatte, Gunnar Myrdal, als Sekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa amtet, ist durch ihre reiche Erfahrung und ihre Gaben des Geistes und des Herzens seit langem hervorgetreten. Sie ist 53 Jahre alt und hat in Schweden, in Paris, in New York und in der Schweiz wichtige Aufgaben erfüllt. Ihr Leben lang hat sie sich um Kinder gekümmert — sie hat selber deren drei und versteht es, ihre hohen Aemter mit einem gesunden Familienleben zu verbinden — ferner um Wohnbaufragen und hat in Schweden eine Schule gegründet, die sie 1936—48 geleitet hat; es handelte sich um die Ausbildung von Lehrkräften für Vorschulpflichtige. Sie war Mitglied vieler Kommissionen für Jugendschutz, Berufsberatung, Flüchtlingshilfe, Rassenprobleme in den Vereinigten Staaten, Wohnungsbau für Kinderreiche usw. Ihre ganze Tätigkeit und Persönlichkeit deuten darauf hin, dass sie in Neu Delhi am richtigen Platz sein wird.

Frl. *Denise Werner* (Genf), Tochter des Rechtsgelehrten Georges Werner, der Vizepräsident des Komitees vom Internationalen Roten Kreuz gewesen war, ist zum „Conseiller" dieses Komitees ernannt worden. Seit 1935 ist sie Mitarbeiterin und arbeitete als Delegierte in Rom; seit 1949 ist sie Hauptmitarbeiterin von Dr. Paul Ruegger. Wir verdanken ihr eine Arbeit über das Rote Kreuz, die für die Jugend bestimmt ist. FS.

Frauen als Vormund

Aus einer Zürcher Landgemeinde

Eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinde ist, dass sie den Schwächeren unter ihren Bewohnern schützt. Man kann die Gesundheit einer Gemeinschaft daran ermessen, wieweit sie es versteht — durch Fürsorge oder Gesetz — wachsam an die zu denken, welche nicht mit all

den Gaben ausgestattet sind, die den Erwachsenen, den gesunden, werktätigen und freien Mitbürger in seiner Lebensführung selbständig machen.

Die Kinder sind im rechtlichen Sinne noch nicht handlungs- und urteilsfähig. Auch Erwachsene können vorübergehend oder ganz ihre Handlungsfähigkeit oder ihre Urteilsfähigkeit verlieren, durch Krankheit, Geistesschwäche, Alter oder andere Gebrechen, welche das Verantwortungsgefühl herabmindern und den Betroffenen selbst oder seine Umgebung gefährden.

Diesen Schwächeren unter uns kann die Vormundschaftsbehörde — die mancherorts Waisenamt heisst — einen Vormund, einen Beistand oder einen Beirat geben, der für ihn da handelt, wo er selbst nicht handeln kann, ihn schützt, wo er des Schutzes bedarf und ihm jene Fürsorge angedeihen lässt, die er braucht.

Vormundschaft ist kein Vorrecht und keine Machtbefugnis über Unmündige oder Entmündigte, sondern sie verpflichtet den Mitbürger zu Schutz und Fürsorge für die ihm anvertraute Person.

Am unmittelbarsten zeigt sich der Aufgabenkreis an den Unmündigen, gerade an den Kindern, welche die bürgerrechtliche Mündigkeit noch nicht besitzen, weil sie noch nicht 20 Jahre alt sind. Solange die Eltern da sind, bedürfen diese Kinder keines Vormundes. Wenn die Eltern nicht mehr da sind, dann tritt das Waisenamt sogleich für sie ein und gibt den Waisen einen Vormund. Aber auch dann, wenn Vater oder Mutter stirbt, stellt sich das Waisenamt zur Seite des zurückgebliebenen Vaters oder der Mutter und verlangt von ihnen alljährlichen Rechenschaftsbericht über die Vermögensverhältnisse dieser Halbwaisen. Die elterliche Gewalt selbst können Vater oder Mutter, die allein bleiben, über ihre Kinder ausüben. So werden heute viele Frauen Inhaber der elterlichen Rechte über ihre Kinder.

Dasselbe gilt bei der Ehescheidung der Eltern. Es können sowohl die Väter wie die Mütter, denen die Kinder zugesprochen werden, über sie die elterliche Gewalt ausüben, mit der Einschränkung, dass sie dem Waisenamt über die Vermögenslage der Kinder alle zwei Jahre berichten.

Wenn aber geschiedene Eltern im Widerstreit sind, zum Schaden der Kinder, dann kann die Vormundschaftsbehörde den Kindern einen Unbeteiligten als Vormund geben, der alles Notwendige zwischen den Elternteilen vermittelt.

Das gilt vor allem auch für jene Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Das ausserehelich geborene Kind erhält sogleich bei der Geburt seinen Beistand, bis die Frage der elterlichen Verantwortung mit Vater und Mutter abgeklärt ist. Wo immer die natürlichen Betreuer der Unmündigen durch irgend welche schwerwiegenden Umstände ihre angestammte Elternpflicht nicht ausüben können, übernimmt das Waisenamt der Gemeinde die notwendige Verantwortung und übergibt die Vollmacht an einen Vormund.

Da hat die Vormundschaftsbehörde „eine mündige Person zu wählen, die zu diesem Amt geeignet erscheint". So formuliert es das Zivilgesetz. Eine solche Wahl kann nicht generell gemeint sein, sondern sie bezieht sich immer auf den einzelnen, bestimmten Menschen, für den nun eben ein Vormund, Beistand oder Beirat gesucht werden muss. Nicht jeder Bürger eignet sich für jedes Mündel. Die Pflichten, die zu übernehmen sind, sind sehr verschieden.

Der eine muss Verständnis haben für Kinder und den Mut, auch gegenüber unverständigen Eltern zu handeln. Ein anderer muss ein grosses Vermögen verwalten, ein Dritter muss ein Geschäft liquidieren, ein Nächster soll Geisteskranke oder verwirrte Alte betreuen, ein Weiterer einen haltlosen Jugendlichen versorgen oder leiten.

Es sind nicht nur die Unmündigen, welche eines bevollmächtigten Schutzes durch Dritte bedürfen, denn es können auch Erwachsene handlungsunfähig oder urteilsunfähig werden. Aussergewöhnliche Abwesenheit können solche Notlagen schaffen, Krankheiten können bedingen, dass ein Beirat als gesetzlicher Rechtsvertreter die Interessen des Betroffenen wahren sollte. Erwachsene müssen mitunter ihrer Mündigkeit enthoben werden, wenn Geisteskrankheit oder Geistesschwäche sie der Selbständigkeit beraubt. Es kann ein Mensch auch der Trunksucht, der Verschwendungssucht verfallen, oder in seinem Verantwortungsgefühl so herabgemindert sein, dass er sich selbst und andere gefährdet. Wenn ein Einwohner eine Strafe abbüssen muss, die mehr als ein Jahr dauert, erhält er einen Vormund, welcher dessen Angelegenheiten ausserhalb des Gefängnisses für ihn regelt.

Dafür also hat die Vormundschaftsbehörde jeweils *„die Person zu wählen, die zu diesem — persönlich bedingten — Amt geeignet erscheint"*. Sie muss dabei bedenken, dass, bei aller Sachlichkeit und Unpersönlichkeit der Aufgabe, zwischen Vormund und Mündel eine möglichst gute Beziehung sollte entstehen können. Denn ohne Offenheit und Vertrauen ist die Erfüllung einer Vormundschaft nicht recht möglich.

Jede mündige Person kann Vormund werden, Männer wie Frauen, Männer müssen einen Auftrag annehmen. Frauen sind dazu nicht verpflichtet. In der Vormundschaftsbehörde selbst sind nur Männer, solange die Frauen nicht in die Gemeindebehörden wählbar sind. Im Zivilrecht aber sind sie gleichgestellt.

Vormundschaft und Beistandschaft sind zweifellos beachtenswerte Möglichkeiten der Mitarbeit der Frau in der Gemeinde. Hier kann die Frau ihre vielfach grosse Fähigkeit, sich in die Lebensbedürfnisse und Notwendigkeiten anderer einzufühlen, mutig und stark im Interesse der Unmündigen oder Entmündigten in die Tat umsetzen. Für manche Vormundschaften eignen sich Männer besser, für andere wiederum Frauen. Es hängt dies immer an der persönlichen Veranlagung und Begabung. Die Gemeinde bedarf für die Vormundschaften unbedingt möglichst viele geeignete Männer und *Frauen,* damit sie in jeder Lage wirklich wählen kann.

Leider stellen sich nur sehr selten Frauen von sich aus ganz allgemein zur Verfügung für den Fall, dass sie einmal erwünscht wären. Leider wird diese Möglichkeit von sozial tätigen Frauenkreisen kaum je erwähnt, empfohlen und unterbaut durch Aufklärung über diese Art Pflichten. Warum sollten nicht sozial interessierte Frauenkreise der Vormundschaftsbehörde Frauen nennen, die in der Lage sind, Vormundschaften zu übernehmen? Die Vormundschaftsbehörde kennt nicht alle Einwohner der Gemeinde, und nur in wenigen Gemeinden treten sie mit unmittelbaren Gesuchen an die Frauen heran, obwohl die Waisenämter mit den elterlichen Rechten von Müttern über ihre vaterlos gewordenen Kinder die allerbesten Erfahrungen machen.

Heute, da so viele, einst von Frauen angeregte soziale Institutionen von den Gemeindefürsorgeämtern übernommen wurden und die Frauen für andere Initiative frei sind, brauchen sie dieses für sie offene und bereitete Wirkensfeld nur zu betreten.

In Städten und Bezirken haben die Gemeindebehörden die Amtsvormundschaft eingeführt. Sie haben einzelne Personen angestellt, die berufsmässig, oft mit Hilfe von Fürsorgerinnen, viele Vormundschaften übernehmen können. Es bedeutet in manchen Lebenslagen eine sehr grosse Hilfe, wenn der Vormund oder Beistand über Erfahrungen verfügt, nicht zuletzt als Beistand von Mutter und Kind nach der Geburt des ausserehelichen Kindes, wenn der Vater sich seinen Verpflichtungen zu entziehen versucht.

Als Amtsvormund kann auch eine Frau gewählt werden. Die Schreiberin dieser Zeilen hat schon vor vierzig Jahren in Zürich unter einer angesehenen Amtsvormündin praktische Fürsorge gelernt. Wenn aber ein Amtsvormund Hunderten von Mündeln Vormund sein oder Beistand leisten soll, wird dieser Auftrag problematisch. Denn er wird jener menschlichen Unmittelbarkeit weitgehend entfremdet, die für das Mündel mitunter lebenswichtig ist.

Von der Gemeinde her gesehen kann man sich fragen, ob es richtig ist, wenn sie dem Bezirksvormund eine Vormundschaft übergeben muss mit der Begründung, „dass sich in der eigenen Gemeinde kein geeigneter Vormund dafür befindet"? Ist wirklich niemand dafür in der Landgemeinde, die dies sagt, geeignet, oder haben die Bürger und Bürgerinnen und Einwohner der Gemeinde die Wichtigkeit der Vormundschaftsaufgabe gegenüber dem irgendwie geschwächten Miteinwohner einfach noch nicht genügend erkannt?

Manche Frauen — mehr noch als die Männer — mögen sich davor scheuen, weil sie Entscheidungsvollmachten über Mitmenschen fürchten. Aber sind viele Frauen nicht Mütter oder in ihren Berufen zu sehr vielen Entscheidungen fähig? Die meisten unter ihnen hätten aus ihrer Lebenskenntnis und ihrem Menschenverständnis in so vielen Fragen den richtigen Rat, und sie wüssten ihn auch durchzuführen. Man darf aller-

dings für Vormundschaften nicht zu jung sein. Es gehört dazu meist eine gewisse menschliche Reife und Kenntnis aller möglichen Verhältnisse.

Doch steht der Vormund nicht allein. Dieses Amt ist Sache der Gemeinschaft, und Mündel wie Vormund haben die Vormundschaftsbehörde als ihre rechtmässige Rückendeckung. Die wichtigsten Angelegenheiten für den Betreuten oder das Mündel bedürfen der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde und einige auch der Aufsichtsbehörde des Bezirkes.

Solcher Rechtsschutz des Schwächeren ist eine Aufgabe der Gemeinschaft. Hier zeigt sich einer der menschlichen Pflichtenkreise in der Gemeinde, die sich auf viele geeignete Persönlichkeiten verteilen kann. Für die demokratisch aufgebaute Gemeinde hat darum diese vormundschaftlich geartete Dienst-Bereitschaft von Einwohner und Bürger einiges Gewicht. Denn die demokratische Gemeinde schöpft ihren Lebenspuls und ihre Gesundheit aus der Verantwortung der Starken für die schutzbedürftigen Schwachen unter ihnen. Darum gehört es zu den vornehmsten Pflichten eines Bürgers und einer Bürgerin, wenn sie sich für Vormundschaften bereithalten und sie übernehmen, wenn man sie braucht. Sie leisten ihre Arbeit unbemerkt — Verschwiegenheit ist hier Pflicht — im Sinne des Guten.

In der Gegenwart, da die ganze Menschheit im Zusammenleben der Völker um Menschenrecht und Menschenschutz so ringt, wie es der Fall ist, dürfen wir in dem nächstliegenden Raum der Gemeinde, in der wir wohnen, solche Aufgabengebiete nicht übersehen. Die Unmündigen und die, die entmündigt werden mussten, haben Anrecht auf einen Mitmenschen, der hilfreich und beschützend zu ihnen tritt. Für diesen ist es nicht nur Pflicht, sondern ein Gebot der Menschenliebe, das ihn zu solchen Aufgaben wie die Vormundschaft ruft.

Gewiss sind Vormundschaften unter Umständen recht schwierig, sie können aber anderseits auch einfach, sie können gross und dankbar sein — man sollte nicht darnach fragen. Sind wir ihnen nicht gewachsen, können wir um Rücknahme des Auftrages bitten. Diese Darstellung — sie möchte vor allem auch die Frauen zu solchen Bereitschaften ermuntern — entstand aus dem Erlebnisbereich einer Landgemeinde, die 7500 Einwohner zählt, von denen zurzeit 111 Personen — 98 Männer und 13 Frauen — für eine oder mehrere Personen Vormund, Beistand oder Beirat sind.

Gertrud Spörri, Wald

Redaktion: Frau L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 42 28 94

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:
Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151